



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. September 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 14 und 120

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. September 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.92)]

### **74/306. Umfassende und abgestimmte Reaktion auf die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19)**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Vereinten Nationen vor eine der größten globalen Herausforderungen ihrer Geschichte stellt, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von ihren gesundheitlichen Folgen, der Zahl der Menschenleben, die sie gefordert hat, ihren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen und ihren negativen Auswirkungen auf die humanitären Bedürfnisse weltweit, den Genuss der Menschenrechte und alle Bereiche der Gesellschaft, darunter die Existenzgrundlagen, die Ernährungssicherheit, die Ernährung und die Bildung, die Verschärfung von Armut und Hunger, die Beeinträchtigung der Volkswirtschaften, des Handels, der Gesellschaften und der Umwelt sowie die Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in und zwischen den Ländern, die hart erkämpfte Entwicklungsschritte zunichte machen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup> und aller ihrer Ziele und Zielvorgaben behindern,*

*mit dem Ausdruck ihrer Solidarität mit allen von der Pandemie betroffenen Menschen und Ländern und mit dem Ausdruck ihres Beileids und Mitgeföhls für die Familienangehörigen der Opfer von COVID-19 und diejenigen, deren Leben und Existenzgrundlagen durch die Pandemie beeinträchtigt wurden,*

---

<sup>1</sup> Resolution 70/1.



*entschlossen*, die COVID-19-Pandemie durch eine weltumspannende Antwort auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Völkern und Generationen zu bekämpfen, die die Fähigkeit und Entschlossenheit der Staaten und anderer maßgeblicher Interessenträger zur vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung stärkt,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Pflicht der Staaten, im Einklang mit der Charta miteinander zusammenzuarbeiten, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, in der aktuellen Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>2</sup>, die Erklärung<sup>3</sup> und die Aktionsplattform von Beijing<sup>4</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>5</sup> und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>6</sup>, das Übereinkommen von Paris<sup>7</sup>, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>8</sup>, die Bangkok Grundsätze zur Umsetzung der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens, die Neue Urbane Agenda<sup>9</sup>, die Politische Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung<sup>10</sup>, die Erklärungen von Alma-Ata und Astana über primäre Gesundheitsversorgung, die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über antimikrobielle Resistenz<sup>11</sup>, die Erklärung von Rom der Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung<sup>12</sup>, die Aktionsdekade der Vereinten Nationen für Ernährung, die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Beschleunigung der HIV-Bekämpfung und Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030<sup>13</sup>, die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bekämpfung der Tuberkulose<sup>14</sup>, die Politische Erklärung der dritten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die Politische Erklärung des Gipfeltreffens über die Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>15</sup> und andere einschlägige Übereinkünfte, Abkommen, Ergebnisse und Aktionsprogramme der Vereinten Nationen, einschließlich der

---

<sup>2</sup> Resolution 69/313, Anlage.

<sup>3</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>4</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>5</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>6</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>7</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>8</sup> Resolution 69/283, Anlage II.

<sup>9</sup> Resolution 71/256, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 74/2.

<sup>11</sup> Resolution 71/3.

<sup>12</sup> World Health Organization, Dokument EB136/8, Anlage I.

<sup>13</sup> Resolution 70/266, Anlage.

<sup>14</sup> Resolution 73/3.

<sup>15</sup> Resolution 74/4, Anlage.

Erklärung und des Aktionsprogramms von Istanbul<sup>16</sup>, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)<sup>17</sup> und des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024<sup>18</sup>, rasch umzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>19</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>20</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>19</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>21</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>22</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>23</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>24</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>25</sup> sowie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>26</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>27</sup> und andere Menschenrechtsübereinkünfte sowie betonend, dass die Staaten bei der Bekämpfung der Pandemie gewährleisten müssen, dass alle Menschenrechte geachtet, geschützt und eingehalten werden und dass sie bei ihren Gegenmaßnahmen zur COVID-19-Pandemie ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, achten und vollständig einhalten müssen, und gleichzeitig betonend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken,

*in Bekräftigung* des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,

*in dem Bewusstsein*, dass durch politisches Engagement, politische Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit gegen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Gesundheitsbereich sowohl innerhalb einzelner Länder als auch zwischen verschiedenen Ländern vorgegangen werden muss, so auch im Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Determinanten von Gesundheit,

*darauf hinweisend*, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und

---

<sup>16</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

<sup>17</sup> Resolution 69/15, Anlage.

<sup>18</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

<sup>19</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>20</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>21</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>22</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>23</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>24</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>26</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>27</sup> Resolution 61/295, Anlage.

mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

*feststellend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf ihren nationalen Kontext zugeschnittene Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie zu ergreifen und durchzuführen, und dass die Notfallmaßnahmen, -politiken und -strategien, die die Länder zur Bekämpfung und Eindämmung der Auswirkungen von COVID-19 durchführen, zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, zeitlich festgelegt und verhältnismäßig sein und mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen, und in Bekräftigung der diesbezüglichen Verpflichtung der Staaten gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen [74/270](#) vom 2. April 2020 mit dem Titel „Weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“ und [74/274](#) vom 20. April 2020 mit dem Titel „Internationale Zusammenarbeit zur Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19“ sowie der Resolution 73.1 der Weltgesundheitsversammlung vom 19. Mai 2020 mit dem Titel „Reaktion auf COVID-19“,

*im Bewusstsein* der zentralen Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung und Koordinierung der umfassenden weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der zentralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, unter Hinweis auf das satzungsmäßige Mandat der Weltgesundheitsorganisation, unter anderem als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen tätig zu sein, und in Anerkennung ihrer entscheidenden Führungsrolle bei den umfassenderen Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Bedeutung einer gestärkten multilateralen Zusammenarbeit bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer weitreichenden negativen Auswirkungen,

*es begrüßend*, dass zum frühesten geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein abgestufter, unparteiischer, unabhängiger und umfassender Evaluierungsprozess, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Mechanismen, eingeleitet werden soll, um die Erfahrungen und Erkenntnisse zu prüfen, die aus den von der Weltgesundheitsorganisation koordinierten internationalen Gesundheitsmaßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 gewonnen wurden, und um Empfehlungen für den Ausbau der Kapazitäten zur Vorbereitung auf globale Pandemien und zu deren Verhütung und Bekämpfung abzugeben, entsprechend dem Ersuchen der Weltgesundheitsversammlung,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungsstärke des Generalsekretärs, in Anerkennung aller von ihm vorgeschlagenen Bemühungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, einschließlich seines Aufrufs zu einer sofortigen weltweiten Waffenruhe, seines Aufrufs zu häuslichem Frieden auf der ganzen Welt und seines Sonderaufrufs an religiöse Führungspersönlichkeiten, sich gemeinsam für den Frieden einzusetzen und sich auf den gemeinsamen globalen Kampf gegen COVID-19 zu konzentrieren, sowie in Anerkennung der Einrichtung des Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung und Überwindung von COVID-19, des Strategischen Vorsorge- und Reaktionsplans der Weltgesundheitsorganisation, des Plans für globale humanitäre Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19 und des Rahmenplans der Vereinten Nationen für sozioökonomische Sofortmaßnahmen in Reaktion auf COVID-19 und unter Kenntnisnahme aller von den Vereinten Nationen herausgegebenen einschlägigen Berichte und Kurzdossiers zu den Auswirkungen von COVID-19, einschließlich des Kurzdossiers zu COVID-19 und den Menschenrechten,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dabei zukommt, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, mit dem Ausdruck höchster Anerkennung an das bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen tätige Personal der Vereinten Nationen, einschließlich des Personals aus den truppen- und polizeistellenden Ländern, für seine außerordentlichen Anstrengungen angesichts der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen, betonend, wie wichtig die Gesundheit und das Wohlergehen dieses Personals sind, und mit dem Ausdruck ihres Beileids an die Mitgliedstaaten, unter deren Friedenssicherungskräften die COVID-19-Pandemie Todesopfer gefordert hat, sowie an die Hinterbliebenen,

*sowie in Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Gesundheitsfachkräfte – 70 Prozent davon Frauen – und anderer an vorderster Front tätiger und systemrelevanter Arbeitskräfte, einschließlich humanitären Personals, und der Anstrengungen, die sie in aller Welt unternehmen, um die Pandemie durch Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens der Menschen zu bewältigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass Gesundheitsfachkräfte und andere systemrelevante Arbeitskräfte den nötigen Schutz und die erforderliche Unterstützung erhalten,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, darunter nicht-staatlichen Organisationen und Frauen-, Gemeinschafts- und Jugendorganisationen und allen anderen Interessenträgern wie Freiwilligen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, sowie den Hochschulen, der Wissenschaft und dem Privatsektor bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen zukommt,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Entwicklungsländer, die anfälligsten Länder und insbesondere afrikanische Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer, Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und von humanitären Notfällen betroffene Länder mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und dass Länder mit mittlerem Einkommen vor spezifische Herausforderungen gestellt sind, sowie Kenntnis nehmend von den Herausforderungen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, die in Bezug auf das Pro-Kopf-Einkommen in eine höhere Kategorie aufsteigen, und betonend, dass ihren Anliegen und spezifischen Herausforderungen besondere Aufmerksamkeit gelten muss,

*in dem Bewusstsein*, dass Länder, die von Rohstoffen, Heimatüberweisungen oder Tourismus abhängig sind, von den anfänglichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 besonders stark betroffen gewesen sind,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die COVID-19-Pandemie aufgrund der vor ihr ausgehenden schweren Beeinträchtigungen der Gesellschaften, der Volkswirtschaften, der Beschäftigung, des Welthandels, der Versorgungsketten und des Reiseverkehrs sowie der landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Systeme verheerende Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die humanitären Bedürfnisse hat, unter anderem auf die Beseitigung der Armut, die Existenzgrundlagen, die Beendigung des Hungers, die Ernährungssicherheit und die Ernährung, die Bildung, die umweltgerechte Abfallbehandlung und den Zugang zu Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Armen und die Menschen in prekären Situationen und in Ländern in besonderen Situationen sowie für die am stärksten betroffenen Länder, und dass sie die Aussichten auf die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung schmälert, einschließlich der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen bis 2030, der Beendigung des Hungers und der Erreichung der Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung,

*besorgt feststellend*, dass die Zahl der Länder, die überschuldet oder überschuldungsgefährdet sind, infolge der Pandemie und der damit zusammenhängenden globalen Wirt-

schafts- und Rohstoffpreisschocks deutlich steigen könnte, und tief besorgt über die Auswirkungen einer hohen Verschuldung auf die Fähigkeit eines Landes, den Schockwirkungen von COVID-19 standzuhalten und in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu investieren,

*feststellend*, dass sich die COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig stark auf Frauen, ältere Menschen, Jugendliche und Kinder sowie auf die armen, schwächeren und marginalisierten Bevölkerungsgruppen auswirkt und dass bei den Gegenmaßnahmen zu der COVID-19-Pandemie den mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Gewalt, Diskriminierung, Stigmatisierung, Ausgrenzung und Ungleichheit Rechnung zu tragen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und die wirtschaftliche Lage von Frauen und Mädchen und ihren Zugang zu Bildung und grundlegenden Gesundheitsdiensten, die höhere Nachfrage nach bezahlter und unbezahlter Betreuungsarbeit und die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld, die Meldungen zufolge während der Ausgangsbeschränkungen stark zugenommen hat, bestehende Ungleichheiten verschärfen und die Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und Mädchen erzielt wurden, zunichte machen könnten,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass im Rahmen vieler lokaler, nationaler, regionaler und globaler Gegenmaßnahmen umfassende, innovative, partizipative, transparente, inklusive, abgestimmte, kontextspezifische, gesamtstaatliche und -gesellschaftliche, den Menschen in den Mittelpunkt stellende, behinderungsinklusive, geschlechtersensible, altersgerechte, konfliktsensible, präventionsorientierte und die Menschenrechte uneingeschränkt achtende Ansätze verfolgt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass es im Zusammenhang mit der Pandemie zu einem Anstieg von Diskriminierung, Hetze, Stigmatisierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gekommen ist, und betonend, dass diese Handlungen im Rahmen der Reaktion auf COVID-19 bekämpft werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Verbreitung von Desinformation und Propaganda, insbesondere auch im Internet, die so konzipiert und eingesetzt werden können, dass sie irreführend sind, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, verletzen und zu Gewalt, Hass, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufstacheln, und den wichtigen Beitrag unterstreichend, den Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende dazu leisten, dieser Entwicklung entgegenzuwirken,

### **Multilateralismus und Solidarität**

1. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur internationalen Zusammenarbeit, zum Multilateralismus und zur Solidarität auf allen Ebenen als einzige Möglichkeit, globale Krisen wie die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen weltweit wirksam zu bekämpfen, und anerkennt die wichtige Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation und die grundlegende Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung und Koordinierung der umfassenden globalen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie die zentralen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht;

2. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und Solidarität zur Eindämmung, Abschwächung und Überwindung der Pandemie und ihrer Folgen durch Gegenmaßnahmen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen, geschlechtersensibel, mehrdimensional, koordiniert, inklusiv und innovativ sind, die Menschenrechte uneingeschränkt achten und auf allen Ebenen rasch und entschlossen umgesetzt werden, einschließlich durch

die Unterstützung des Austauschs von Informationen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren, unter anderem durch die Entwicklung neuer interoperabler Dateninstrumente und die Stärkung von Plattformen als Grundlage für Abschwächungs- und Gegenmaßnahmen und die laufende Überwachung der Auswirkungen der Pandemie, insbesondere zur Unterstützung von Menschen in prekären Situationen und der ärmsten und schwächsten Länder, um eine gerechtere, inklusivere, nachhaltigere und resilientere Zukunft aufzubauen und bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup> wieder auf Kurs zu kommen;

3. *unterstützt* den Aufruf des Generalsekretärs zu einer sofortigen weltweiten Waffenruhe, so auch um Korridore für lebensrettende Hilfslieferungen einrichten zu helfen, einer Diplomatie des Dialogs Raum zu geben und den Orten und Menschen, die von COVID-19 am stärksten bedroht sind, Hoffnung zu bringen, stellt mit Besorgnis fest, wie sehr sich die Pandemie auf konfliktbetroffene und konfliktgefährdete Staaten auswirkt und dass die in Konfliktsituationen herrschenden Bedingungen der Gewalt und Instabilität die Pandemie verschärfen können und dass die Pandemie umgekehrt die nachteiligen humanitären Auswirkungen von Konfliktsituationen verschärfen kann, unterstützt die Anstrengungen, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen fortlaufend unternehmen, um ihr Mandat zu erfüllen und die nationalen Behörden im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten und in Zusammenarbeit mit den Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und anderen in dem Land tätigen Institutionen der Vereinten Nationen bei ihrer Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution [2532 \(2020\)](#) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 2020;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von Diskriminierung und Hetze tragen, und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich politischer und religiöser Führungspersönlichkeiten, *auf*, bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Inklusion und Einheit zu fördern und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Hetze, Gewalt, Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, und Stigmatisierung zu verhindern, zu verurteilen und entschlossen zu bekämpfen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung der Pandemie alle Menschenrechte geachtet, geschützt und gewährleistet werden und dass sie bei ihren Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie ihre internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen vollständig einhalten;

### **Gemeinsam schützen**

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Gegenstrategie sowohl Sofort- wie Langzeitmaßnahmen vorzusehen, um ihre Gesundheits-, Sozialfürsorge- und Unterstützungssysteme ebenso wie ihre Vorsorge- und Reaktionskapazitäten dauerhaft zu stärken, und sich dabei mit den Gemeinschaften ins Benehmen zu setzen und mit den maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem *auf*, weiter dafür zu sorgen, dass ihre Gesundheitssysteme funktionsfähig bleiben und die primäre Gesundheitsversorgung in allen Aspekten, die für wirksame Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens gegen die COVID-19-Pandemie und andere aktuelle Epidemien erforderlich sind, weiter gestärkt werden und dass Dienste für die Gesamtbevölkerung wie für Einzelpersonen ununterbrochen und auf sichere Weise bereitgestellt werden, unter anderem in Bezug auf übertragbare Krankheiten, indem sie unter anderem eine lückenlose Fortführung der Impfprogramme, der Prävention und Eindämmung vernachlässigter Tropenkrankheiten und nichtübertragbarer Krankheiten, der Förderung der psychischen Gesundheit und der Gesundheit von Müttern und Kindern sicherstellen, und den Zugang zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser, einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle und zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln und den Genuss einer



vielseitigen, ausgewogenen und gesunden Ernährung zu fördern, wobei sie in dieser Hinsicht feststellt, wie wichtig es ist, bei Bedarf im Rahmen der Herbeiführung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung mehr inländische Mittel und Entwicklungshilfe bereitzustellen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sowie ihre reproduktiven Rechte sicherzustellen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>5</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>4</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitsversorgung gegen übertragbare Krankheiten vorzugehen, darunter HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und Hepatitis, und sicherzustellen, dass die noch nicht gesicherten Fortschritte erhalten und ausgeweitet werden, indem sie umfassende Ansätze und eine integrierte Leistungserbringung fördern und gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitsversorgung nichtübertragbare Krankheiten zu bekämpfen, in dem Bewusstsein, dass Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten ein höheres Risiko schwerer COVID-19-Symptome tragen und von der Pandemie mit am stärksten betroffen sind;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie die psychische Gesundheit zu berücksichtigen, indem sie die psychische und psychosoziale Notversorgung umfassend gewährleisten;

11. *fordert* die internationalen Organisationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, alle Länder auf deren Ersuchen hin bei der Umsetzung und Überprüfung ihrer multisektoralen nationalen Aktionspläne, der Stärkung ihrer Gesundheitssysteme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der fortlaufenden und sicheren Bereitstellung aller anderen grundlegenden öffentlichen Gesundheitsaufgaben und -dienste zu unterstützen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, dafür zu sorgen, dass alle Länder bei ihren Maßnahmen gegen COVID-19 ungehinderten und raschen Zugang zu hochwertigen, sicheren, wirksamen und erschwinglichen Diagnostika, Therapeutika, Medikamenten und Impfstoffen sowie zu grundlegenden Gesundheitstechnologien und deren Zubehör sowie zu entsprechender Ausrüstung haben;

13. *ist sich* der Rolle *bewusst*, die umfassende Impfungen gegen COVID-19 als globales öffentliches Gesundheitsgut bei der Prävention, Eindämmung und Unterbrechung von Übertragungsketten spielen, damit die Pandemie beendet werden kann, sobald sichere, hochwertige, wirksame, zugängliche und erschwingliche Impfstoffe verfügbar sind;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Anstrengungen zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten, faktengestützten, kooperativen und umfassenden Ansatzes zur Zuweisung der knappen Ressourcen für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu koordinieren, der sich am Bedarf an öffentlichen Gesundheitsleistungen orientiert;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit allen maßgeblichen Interessenträgern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Finanzmittel für Forschung und Entwicklung in den Bereichen Impfstoffe und Medikamente zu erhöhen, digitale Technologien wirksam



einzusetzen und die für die Bekämpfung von COVID-19 erforderliche internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu stärken sowie die Abstimmung unter anderem mit dem Privatsektor zu verbessern, mit dem Ziel, Diagnostika, Therapeutika, Medikamente, darunter antivirale Medikamente und wissenschaftlich fundierte medizinische Behandlungsprotokolle, sowie Impfstoffe und persönliche Schutzausrüstung rasch zu entwickeln, herzustellen und zu verteilen, und zu prüfen, wie gegebenenfalls sichere und fakten gestützte traditionelle und komplementäre medizinische Dienstleistungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten integriert werden können, und dabei die Ziele der Wirksamkeit, Sicherheit, Gerechtigkeit, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit einzuhalten und zugleich bestehende Mechanismen, Instrumente und Initiativen wie den *Access to COVID-19 Tools Accelerator*, eine globale Initiative zur Beschleunigung des Zugangs zu COVID-19-Tests, -Behandlungen und -Impfstoffen, und relevante Beitragsappelle zu berücksichtigen und zu unterstützen;

16. *bekräftigt* das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in seiner geänderten Fassung sowie die Erklärung von Doha der Welthandelsorganisation über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit von 2001, in der anerkannt wird, dass die Rechte des geistigen Eigentums auf eine Weise ausgelegt und umgesetzt werden sollen, die das Recht der Mitgliedstaaten unterstützt, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern, und festgestellt wird, dass angemessene Anreize für die Entwicklung neuer Gesundheitsprodukte erforderlich sind;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Verfügbarkeit hochwertiger, aktueller und verlässlicher Daten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, zu verbessern, damit sie in die Reaktion auf COVID-19 einfließen können, und zugleich das Recht auf Privatheit zu achten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Versorgungsketten aufrechtzuerhalten, den Handel und die Versorgung der Märkte mit Nahrungsmitteln und Nutztieren, Produkten und Betriebsmitteln, die für die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion von grundlegender Bedeutung sind, weiter zu gewährleisten, Nahrungsmittelverluste und -verschwendung möglichst gering zu halten, die Beschäftigten und Landwirte, einschließlich Landwirtinnen, die in der Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Versorgungskette arbeiten, zu unterstützen, damit sie ihre systemerhaltende, auch grenzüberschreitende, Arbeit auch weiterhin sicher verrichten können, ausreichend Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen und die institutionellen Kapazitäten für eine beschleunigte Herbeiführung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und in Ernährungssystemen auszubauen, den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln weiter zu gewährleisten und angemessene soziale Sicherheitsnetze und Hilfe bereitzustellen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Verlusts der Existenzgrundlagen und steigender Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungsunsicherheit und die Fehlernährung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und unterstreicht, dass die Pandemie die akute Ernährungsunsicherheit und den humanitären Bedarf, die ohnehin schon hoch sind, noch verschärft;

19. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäres und Sanitätspersonal, das die COVID-19 Pandemie bekämpft, sowie für deren Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu gewährleisten und den Transport und die logistischen Versorgungsketten zu stützen, zu erleichtern und zu ermöglichen, sodass dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung zu helfen, effizient und sicher erfüllen kann, und bekräftigt in dieser Hinsicht außerdem die Notwendigkeit, die

zur Achtung und zum Schutz dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen und der dazugehörigen Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und erinnert an ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich ihre Resolution 74/118 vom 16. Dezember 2019;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für den Schutz der am stärksten Betroffenen, der Frauen, Kinder, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV/Aids, älteren Menschen, indigenen Bevölkerungen, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen, Migrantinnen und Migranten und der armen, besonders gefährdeten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu sorgen, jegliche Form der Diskriminierung zu verhüten, insbesondere in Bezug auf den raschen, allgemeinen, inklusiven, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu sicherer, hochwertiger, wirksamer und erschwinglicher Gesundheitsversorgung sowie zu medizinischen Versorgungsgütern und medizinischer Ausrüstung, einschließlich Diagnostika, Therapeutika, Medikamenten und Impfstoffen, und niemanden zurückzulassen, in dem Bestreben, auf der Grundlage der Würde des Menschen und im Sinne der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, durch die Minderung der nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie deren schädliche Auswirkungen auf Kinder zu verhüten, etwa indem sie die Aufrechterhaltung der auf Kinder ausgerichteten Dienste und den gleichberechtigten Zugang dazu sicherstellen, das Recht des Kindes auf Bildung achten und durch geeignete Maßnahmen eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung fördern, unter anderem durch die Unterstützung von Familien, um sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Mädchen und Kinder in prekären Situationen, unmittelbar nach der Pandemie in die Schule zurückkehren, sobald dies sicher möglich ist, die Unterstützung von Schulsystemen, Lehrkräften und Familien während der Ausgangsbeschränkungen, um für eine verlässliche tägliche Nahrungsquelle und die Verwendung barrierefrei zugänglicher und inklusiver Fernunterrichtsmethoden zu sorgen, um die digitale Kluft zu überwinden und die Kinder gleichzeitig vor Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung im digitalen Umfeld zu schützen, und weist dabei darauf hin, dass kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben oder seine Familie ausgesetzt werden darf;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger *auf*, die unverhältnismäßig schweren Auswirkungen der Pandemie auf ältere Menschen zu verhüten, zu überwachen und anzugehen, einschließlich der besonderen Risiken, denen sie bei der Inanspruchnahme von Sozialschutz und Gesundheitsdiensten ausgesetzt sind, und sicherzustellen, dass ältere Menschen betreffende Entscheidungen in der Gesundheitsversorgung ihre Würde achten und ihre Menschenrechte fördern, einschließlich des Rechts auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger *außerdem auf*, Menschen mit Behinderungen in alle Phasen der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in Verbindung mit der Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 einzubeziehen, die Barrieren und die Diskriminierung zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen und Menschen in prekärer Lage, beim mit anderen gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungs- und Gesundheitsdiensten konfrontiert sind, und die

unverhältnismäßig schweren Auswirkungen der Pandemie auf Menschen mit Behinderungen, darunter das Fehlen barrierefrei zugänglicher Kommunikation, Unterstützung und Dienste, sowie die spezifischen Herausforderungen und Hindernisse, denen sie sich nach dem Ende der Pandemie gegenübersehen werden, zu verhüten, zu überwachen und anzugehen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten anzugehen, und sie und ihre Familien angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, weiter zu unterstützen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der Pandemie zu integrieren und im Zuge ihrer Reaktion auf COVID-19 Pläne und Strukturen zur Bekämpfung des Anstiegs der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld, sowie schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu stärken, unter anderem indem sie Schutzunterkünfte, Notrufdienste und Beratungsstellen, Gesundheits- und Unterstützungsdienste sowie rechtlichen Schutz und rechtliche Unterstützung als essenzielle Dienste für alle Frauen und Mädchen schaffen beziehungsweise aufrechterhalten;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um den überdurchschnittlich hohen Anteil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, und die Feminisierung der Armut, die durch die COVID-19 Pandemie verschlimmert werden, zu erkennen, zu mindern und umzuverteilen, unter anderem durch Armutsbeseitigungsmaßnahmen, Arbeitsmarktpolitik, öffentliche Dienstleistungen und geschlechtersensible Sozialschutzprogramme;

28. *anerkennt* die entscheidende Rolle der Frauen bei den Maßnahmen gegen COVID-19 und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, im Rahmen ihrer Reaktion auf COVID-19 für die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung und ihren gleichberechtigten Zugang zu Führungsrollen und Vertretung in allen Gesellschaftsbereichen zu sorgen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 durchzuführen, sowie dafür zu sorgen, dass ältere Menschen und Jugendliche sowie arme, besonders gefährdete und marginalisierte Bevölkerungsgruppen dieselbe Teilhabe und denselben Zugang haben, und bestehende Zusagen und Verpflichtungen in Bezug auf die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechten und Grundfreiheiten vollständig zu achten, zu schützen und einzuhalten;

29. *nimmt Kenntnis* von der Kommunikationsinitiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Fehlinformation und betont erneut, wie wichtig es im Kontext der öffentlichen Gesundheit ist, den öffentlichen Zugang zu Informationen zu sichern und die Grundfreiheiten zu schützen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und anerkennt folglich den wichtigen Beitrag, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten in dieser Hinsicht leisten, sowie die Bedeutung des freien Informations- und Wissensflusses bei gleichzeitiger Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Fehlinformation und Desinformation online und offline, unter anderem durch die Verbreitung korrekter, klar verständlicher, fakten- und wissenschaftsgestützter Informationen, eingedenk des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Freiheit, Informationen und Gedankengut aller Art zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

### **Die Krise gemeinsam überwinden**

30. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, mit Entschlossenheit und mutigen, konzertierten Maßnahmen voranzuschreiten, um die unmit-

telbaren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu bekämpfen, und gleichzeitig danach zu streben, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem sie Strategien zur Überwindung der Krise entwickeln, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen, und helfen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Strategien zur Überwindung der Krise auf die Grundlage risikobewusster, nachhaltiger Finanzierungskonzepte zu stellen, gestützt durch integrierte nationale Finanzierungsrahmenpläne im Einklang mit der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>2</sup>, die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Wirtschaftskrise und die Konjunkturflaute zu bekämpfen, die wirtschaftliche Erholung anzustoßen und die negativen Auswirkungen auf die Existenzgrundlagen möglichst gering zu halten, unter anderem durch gezielte Maßnahmen zugunsten von Armutsbeseitigung, Sozialschutz für im formellen wie informellen Sektor Tätige, verbessertem Zugang zu Finanzierung und Kapazitätsaufbauhilfe für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, Mechanismen zur finanziellen Inklusion, starken Konjunkturprogrammen und förderlicher Geldpolitik, und fordert die Geber und anderen Interessenträger auf, die Länder zu unterstützen, denen die Kapazitäten zur Durchführung solcher Maßnahmen fehlen, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer sowie Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen;

32. *begrüßt* die Schritte, die die Gruppe der 20 und der Pariser Club unternommen haben, um eine zeitlich befristete Aussetzung der Schuldendienstzahlungen für die ärmsten Länder zu ermöglichen, sowie die Schritte seitens internationaler Finanzinstitutionen zur Bereitstellung liquider Mittel und anderweitiger Unterstützung zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer und legt allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich privater und kommerzieller Gläubiger, nahe, pandemiebedingten Schuldenrisiken in Entwicklungsländern über bestehende Kanäle entgegenzutreten;

33. *betont*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine wichtige Ergänzung zu den Bemühungen der Länder um die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel, besonders in den ärmsten und anfälligsten Ländern, und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Erfahrungen zu berücksichtigen, die die internationale Gemeinschaft bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie durch die Förderung der wirksamen Durchführung einschlägiger internationaler Übereinkünfte und multilateraler Rechtsinstrumente über Verkehr und Transit gemacht hat, mit dem Ziel, einen nachhaltigen globalen Verkehr zu fördern;

35. *betont*, dass die COVID-19-Pandemie das normale Funktionieren der offenen Märkte, die Vernetzung der weltweiten Versorgungskette und den Strom lebensnotwendiger Güter unterbrochen hat und dass diese Unterbrechungen den Kampf gegen Armut, Hunger und Ungleichheit behindern und letztlich die Anstrengungen zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung untergraben, bekräftigt, dass Notmaßnahmen zielgerichtet, verhältnismäßig, transparent und zeitlich begrenzt sein müssen, dass sie keine unnötigen Handelshemmnisse oder Unterbrechungen globaler Versorgungsketten verursachen dürfen und dass sie mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sein müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die entscheidende Bedeutung vernetzter weltweiter Versorgungsketten für die Gewährleistung des ungehinderten grenzüberschreitenden Flusses lebenswichtiger medizinischer Versorgungsgüter und Nahrungsmittel sowie anderer Grundbedarfsgüter und grundlegender Dienstleistungen auf dem Luft-, Land- und Seeweg zu bekräftigen;

36. *legt* den Gebern *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, mithilfe der globalen Agenda für Handelshilfe die Möglichkeit zur Nutzung der Chancen zu geben, die aus globalen Wertschöpfungsketten und ausländischen Investitionen in die Maßnahmen dieser Länder für eine nachhaltige Wiederherstellung erwachsen;

37. *betont*, dass insbesondere im Zusammenhang mit der globalen Pandemie die Entwicklungszusammenarbeit gestärkt und der Zugang zu Finanzierung zu Vorzugsbedingungen ausgeweitet werden müssen, und fordert die Geber, die dies noch nicht getan haben, auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihre jeweiligen Zusagen für öffentliche Entwicklungshilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, zu erfüllen;

38. *betont außerdem*, dass illegale Finanzströme, insbesondere die durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, die Verfügbarkeit unverzichtbarer Ressourcen für die Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie sowie für die Finanzierung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einschränken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich erneut auf die Auseinandersetzung mit den Problemen zu verpflichten, die damit verbunden sind, illegale Finanzströme zu verhindern und zu bekämpfen und die internationale Zusammenarbeit und bewährte Verfahren für die Rückgabe und Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>28</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>29</sup>, und wirksame, inklusive und nachhaltige Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung im Rahmen der Agenda 2030 umzusetzen;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mehr Liquidität ins Finanzsystem einzuschleusen, insbesondere in allen Entwicklungsländern, und unterstützt die weitere Prüfung einer breiteren Nutzung von Sonderziehungsrechten zur Erhöhung der Resilienz des internationalen Währungssystems;

40. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger *auf*, in Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und zur Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Forschungs- und Kapazitätsaufbauintiativen zu fördern und die Zusammenarbeit in Wissenschaft, Innovation, Technologie, technischer Hilfe und Wissensaustausch sowie den Zugang dazu auszuweiten, unter anderem durch verbesserte Abstimmung zwischen bestehenden Mechanismen, insbesondere mit den Entwicklungsländern, und dies auf kooperative, koordinierte und transparente Weise und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu tun;

#### **Gestärkt aus der Krise hervorgehen**

41. *bekräftigt ihr uneingeschränktes Bekenntnis* zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als Vorlage für ein gestärktes Hervorgehen aus der Pandemie und fordert die

<sup>28</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>29</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für alle durch die Erreichung aller ihrer Ziele und Zielvorgaben während dieser Aktionsdekade für die Schaffung nachhaltigerer, friedlicherer, gerechterer, gleichberechtigter, inklusiverer und resilienterer Gesellschaften, in denen niemand zurückgelassen wird, verstärkt und beschleunigt werden, nachhaltig und langfristig in die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen zu investieren, gegen Ungleichheiten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vorzugehen, die die Verwundbarkeit stark erhöht und die negativen Auswirkungen der Pandemie verschlimmert haben, und den Klimawandel und die Umweltkrise zu bekämpfen, um eine bessere Zukunft für alle zu schaffen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass die COVID-19-Pandemie die Kapazitäten von Institutionen auf die Probe gestellt hat, bekräftigt ihr Bekenntnis zur Förderung einer guten Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Schaffung wirksamer, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen und flexiblerer, inklusiverer, partizipativerer und repräsentativerer Entscheidungsprozesse und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für eine risikobewusste Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen zu sorgen, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen zur Beilegung oder Verhütung von Konflikten und zur Unterstützung von Postkonfliktländern;

43. *betont*, dass die Krise eine Chance bietet, die internationale Schuldenarchitektur und das internationale Finanzsystem mit dem Ziel ihrer Stärkung zu überdenken;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, starke, resiliente, zweckmäßige, gut verwaltete, flexible, rechenschaftspflichtige, integrierte und gemeinwesengestützte Gesundheitssysteme, einschließlich primärer Gesundheitsversorgung, die die Menschen in den Mittelpunkt stellen und Leistungen auf hohem Niveau erbringen können, aufzubauen, zu stärken und zu fördern, unterstützt durch sachverständige Gesundheitsfachkräfte, eine angemessene Gesundheitsinfrastruktur und grundlegende Funktionen und Kapazitäten des öffentlichen Gesundheitswesens sowie durch einen förderlichen Rechts- und Regulierungsrahmen und ausreichende und nachhaltige Finanzierung, fordert die Geber und andere maßgebliche Interessenträger auf, Länder zu unterstützen, denen die Kapazitäten für die Durchführung solcher Maßnahmen fehlen, anerkennt den Wert eines „Eine Gesundheit“-Konzepts zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektoren, die sich mit menschlicher Gesundheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, mit der Umwelt und anderen einschlägigen Fragen befassen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit einer weiteren engen Zusammenarbeit des bewährten Dreigespanns (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen/Weltorganisation für Tiergesundheit/Weltgesundheitsorganisation) und anderer relevanter Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen und maßgeblicher Interessenträger;

45. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Wiederaufbaupläne auszuarbeiten, die die nachhaltige Entwicklung fördern und transformative Veränderungen hin zu inklusiveren, gerechteren Gesellschaften vorantreiben, unter anderem durch die Stärkung und Einbeziehung aller Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen in prekären Situationen;

46. *betont*, dass die COVID-19-Pandemie deutlich gezeigt hat, dass die Risiken wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Auswirkungen von Katastrophen verringert werden müssen, die häufig durch Klimawandel, Wüstenbildung und Biodiversitätsverlust verschlimmert werden, und unterstreicht den Unterstützungs- und Investitionsbedarf in Bezug auf Anpassungs- und andere Maßnahmen auf allen Ebenen, die dem verstärkten Aufbau von Resilienz dienen, unter anderem durch Katastrophenvorsorge, Aktivierung und Mitwirkung der Gemeinwesen, die nachhaltige Bewirtschaftung von Ökosystemen und den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität, einschließlich der wildlebenden Tiere und Pflanzen, mit dem Ziel, das Risiko zoonotischer Infektionen sowie die Auswirkungen und Kosten von Katastrophen zu mindern;

47. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei ihren Maßnahmen zur Überwindung von COVID-19 klima- und umweltgerecht vorzugehen, unter anderem indem sie ihre Investitionen und ihre innerstaatliche Politik an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris<sup>7</sup> und dem letztendlichen Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>30</sup> ausrichten, den Biodiversitätsverlust rückgängig machen und Ansätze fördern, die Emissionen verringern und sowohl Resilienz als auch Wirtschaftlichkeit steigern, wie etwa die Erhöhung des globalen Anteils erneuerbarer Energien, die Förderung einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung, die Ausarbeitung ambitionierterer nationaler Pläne und, für Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, die Übermittlung und Aktualisierung ihrer national festgelegten Beiträge 2020, sowie die sofortige Drosselung der Treibhausgasemissionen, die Verwirklichung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und die Berücksichtigung von Klimawandel und Biodiversität bei der Finanz- und Haushaltsplanung, bei der Verwaltung öffentlicher Investitionen und bei der Beschaffung, betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine sofortige und dringende globale Priorität darstellen, und betont, wie wichtig es ist, Umsetzungsmittel, einschließlich angemessener finanzieller Unterstützung, unter anderem zur Abschwächung und Anpassung, aus allen Quellen zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders gefährdet sind;

48. *erkennt an*, dass zwischen und innerhalb von Ländern und Regionen sowie zwischen entwickelten Ländern und allen Entwicklungsländern erhebliche digitale Spaltungen und Ungleichheiten im Datenbereich bestehen und dass in vielen Entwicklungsländern kein erschwinglicher Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien vorhanden ist, und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger nachdrücklich auf, die Katalysatorwirkung der digitalen Technologien bei der Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Bildung, Gesundheit, Kommunikation, Handel und Geschäftskontinuität zu beschleunigen und konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die digitale Verwaltung und die digitale Wirtschaft, die Forschung und neue Technologien und Datenquellen voranzubringen und unter der Leitung nationaler Statistikämter resiliente, inklusive und integrierte Daten- und Statistiksysteme aufzubauen, die der gesteigerten und dringenden Nachfrage nach Daten in Krisenzeiten gerecht werden und einen Pfad zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sichern können;

#### **Partnerschaften, Verpflichtungen und der künftige Weg**

49. *ermutigt* zur weiteren Umsetzung der aktuellen Reformen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und bekräftigt, dass ein neu belebtes System der residierenden Koordinatoren eine bessere, integriertere und kohärentere Unterstützung der Länder ermöglicht und dass ein strategischer, flexibler, ländereigener, ergebnis- und maßnahmenorientierter Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung sowie dessen Transparenz und Rechenschaftlichkeit dabei helfen werden, die Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen und gleichzeitig die Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu wahren und zu beschleunigen;

50. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Landeteams der Vereinten Nationen *nahe*, in enger Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen internationalen Interessenträgern die Reaktionen der Länder auf

---

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.



die Pandemie und ihre Folgen auf der Grundlage der Erfordernisse und Prioritäten der Landesprogramme zu unterstützen, unter anderem indem sie auf dem Rahmenplan der Vereinten Nationen für sozioökonomische Sofortmaßnahmen im Kontext von COVID-19 aufbauen und die Entwicklung der Abwehrbereitschaft unterstützen, um aktuelle und zukünftige Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, einschließlich regionaler grenzüberschreitender Herausforderungen, zu verhüten, zu erkennen und zu bewältigen;

51. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, sowie öffentlich-private Partnerschaften zur Eindämmung, Abschwächung und Beendigung der Pandemie und ihrer Folgen, unter anderem durch den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren und durch die Erhöhung des Beitrags, den solche Partnerschaften zur vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten;

52. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Hochschulen, durch die Einrichtung partizipativer und transparenter Multi-Akteur-Plattformen und -Partnerschaften einzubinden, damit sie zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung gesundheits- und sozialpolitischer Maßnahmen und zur Überprüfung der bei der Verwirklichung nationaler Ziele zugunsten einer allgemeinen Gesundheitsversorgung erzielten Fortschritte beitragen;

53. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors und der internationalen Finanzinstitutionen, *nahe*, eine groß angelegte, koordinierte und umfassende globale Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen zu mobilisieren, in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs „Gemeinsame Verantwortung, globale Solidarität: Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19“, in dem die Notwendigkeit einer multilateralen Reaktion, die mindestens 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aller Länder entspricht, hervorgehoben wird;

54. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, Ressourcen zur Unterstützung der Appelle der Vereinten Nationen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen zu mobilisieren, und unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung einer raschen und flexiblen Finanzierung und wie wichtig es ist, dass diese Anstrengungen Ressourcen weder ersetzen noch von anderen Notlagen oder den laufenden Maßnahmen abziehen, die die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sichern sollen, und unterstützt den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen sowie länderbezogene Gemeinschaftsfonds, die nach wie vor eine Schlüsselrolle bei den humanitären Reaktionsmaßnahmen spielen;

55. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure *nachdrücklich auf*, ihre Investitionen an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszurichten, einschließlich der Investitionen zur Förderung von Fortschritten bei der Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)<sup>31</sup>, bei der allgemeinen Gesundheitsversorgung und der Verringerung von Ungleichheiten, um die COVID-19-Pandemie auf nachhaltige und inklusive Weise überwinden zu helfen, und zur Förderung vorbeugender Maßnahmen für den Pandemiefall und der Prävention, Erkennung und Bekämpfung künftiger globaler Gesundheitsgefahren, einschließlich Krankheitsausbrüchen und antimikrobieller Resistenz;

---

<sup>31</sup> World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930; öBGBl. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

56. *ersucht* den Generalsekretär, weiter mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und das Partnerschaftsnetzwerk der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen sowie andere Akteure bei nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen im Kontext der COVID-19-Pandemie zu unterstützen;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig aktuelle Informationen über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und ihre Folgen vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

58. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution unter dem Tagesordnungspunkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ der fünfundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung weiterzuverfolgen.

64. Plenarsitzung  
11. September 2020